Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 15 Duisburg/Essen, den 03. Februar 2017

Seite 37

Nr. 6

Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Chemie an der Universität Duisburg-Essen

Vom 03. Februar 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

(3) Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultät können an den Sitzungen des Studienbeirats als beratende Mitglieder teilnehmen. Sie können begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen des Studienbeirats abgeben."

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Chemie an der Universität Duisburg-Essen vom 28.02.2008 (Verkündungsblatt Jg. 6, 2008 S. 153 / Nr. 24), geändert durch Ordnung vom 08.11.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 833 / Nr. 118), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 S. 1 wird die Ziffer 11 durch die Ziffer 15 ersetzt.
- In § 5 Abs. 1 wird die Angabe "§ 6 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2" durch die Angabe "§ 8 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2" ersetzt.
- Nach § 5 wird der folgende § 6 eingefügt; der bisherige § 6 wird § 7:

"§ 6 Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan vom Studienbeirat der Fakultät beraten.
- (2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitz und weiteren drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben sowie in seiner anderen Hälfte aus sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 27.10.2016.

Duisburg und Essen, den 03. Februar 2017

Für den Rektor der Universität Duisburg-Essen Der Kanzler Dr. Rainer Ambrosy